

Herr Schaarschmidt verweist auf die Auskunftspflicht in §11 der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer und möchte wissen, wer demnach auskunftspflichtig ist.

Herr Szislo erläutert, dass alle volljährigen Haushaltsmitglieder gemäß § 2 der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer zur Auskunft verpflichtet sind.